



HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT Beschluss

Geschäftszeichen:

3 W 198/07

408 187/07

In dem Rechtsstreit

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte/r:

gegen

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt Tim Oliver Becker,
In den Saal 18, 22159 Hamburg
(0369/07)

Du.

beschließt das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg,
3. Zivilsenat,
am 9. November 2007 durch die Richter

Gärtner, Dr. Löffler, Terschlüssen:

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Streitwert in Abänderung des Beschlusses des Landgerichts Hamburg, Kammer 8 für Handelssachen, vom 12. Juli 2007 auf € 10.000.- herabgesetzt.

Die weitergehende Streitwertbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Streitwertbeschwerde der Antragstellerin wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet, § 68 Abs. 3 GKG.

Gründe:

Die Streitwertbeschwerde der Antragstellerin ist bereits unzulässig, denn diese ist dadurch, dass der Gegenstandswert niedriger festgesetzt wurde, als sie es beantragt hatte, nicht beschwert. Die Beschwerde ist ausdrücklich „für die Antragstellerin“ eingelegt worden, so dass eine Umdeutung in eine aus eigenem Recht der Prozessbevollmächtigten erhobene Beschwerde nicht in Betracht kommt.

Die Streitwertbeschwerde der Antragsgegnerin hat nur teilweise Erfolg. Der Senat folgt im Ausgangspunkt den zutreffenden Erwägungen des Landgerichts aus dessen Beschluss vom 17. Oktober 2007. Er bewertet das wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin an zukünftiger Unterlassung des störenden Verhaltens nur niedriger als das Landgericht; denn er hält nicht für wahrscheinlich, dass die Antragstellerin in ihren Umsätzen in den stationären Ladengeschäften und in ihren Verkaufsbemühungen bei ebay angesichts der Größe des Marktes für den Verkauf von Textilien der hier streitgegenständlichen Art durch den geschehenen Wettbewerbsverstoß in einem Jahr höher als mit € 10.000.- betroffen sein kann. Immerhin tummeln sich auf diesem Markt auch die großen Versender wie etwa Neckermann und den Mitgliedern des Senats ist nicht entgangen, dass Pashmina-Schals seit geraumer Zeit ein begehrtes Produkt zu sein scheinen, das nicht nur von wenigen Textilläden, sondern auch in den großen Kaufhäusern angeboten wird. Die Antragstellerin hat zur Schilderung des Marktgeschehens überdies nichts vorgetragen, was die Annahme einer höheren Betroffenheit zu rechtfertigen geeignet wäre. Wie andere Gerichte die Streitwerte in anderen Sachen festgesetzt haben, ist für die Bewertung dieses Einzelfalles irrelevant.

Eine weitere Herabsetzung des Streitwerts kommt im Gegensatz zur Ansicht der Antragsgegnerin aber auch nicht in Betracht. Die Parteien sind selbstverständlich Wettbewerber bei dem Vertrieb von Pashmina-Schals und selbst, wenn dieser Umstand ein Wettbewerbsverhältnis nicht sollte begründen können, änderte dies an der Bewertung nichts, denn das Unterlassungsinteresse wäre für den Fall der Unbegründetheit des Unterlassungsanspruchs natürlich nicht weniger Wert als bei dessen Begründetheit. Es handelt sich auch nicht um einen leichten Routinefall, zumal die Antragstellerin die in der Werbung herausgestellte Angabe „50 % Pashmina-Wolle, 50 % Seide“ nur durch ein Gutachten als falsch entlarven konnte. Es ist unerheblich, wenn die Antragsgegnerin meint, dass das Verbot schon mit der

Verwendung des nicht zulässigen Begriffs „Pashmina-Wolle“ begründbar sei. Auf einen solchen Klaggrund war der Antrag nämlich nicht gestützt. Die Untersagungsverfügung wird, wie es sich bereits aus dem Antrag und dem folgend dem Tenor ergibt, vielmehr allein davon getragen, dass - wie von der Antragstellerin gerügt - die Beimischung von Chemiefasern - nämlich Polyamid und Viskose - verschwiegen worden ist. Nur dies ist der Klaggrund. Dass auch andere Anbieter solche Fasern beimischen, ist irrelevant, solange sie die Bestandteile des Produkts nur richtig deklarieren. Hier lag dagegen eine Täuschung der Verbraucher vor.

Gärtner

Löffler

Terschlüssen